

Wiesbaden
10.10.2025

Abschlussbericht Projektgruppe EfA-Finanzierung

Abschlussbericht der PG EfA-
Finanzierung zum 31.12.2025

Version	Datum	Autor:in	Aktion
v1	29.09.2025	Nöding, Krista (HMD)	Erstellung Entwurf
v2	03.10.2025	Sander, Mirco (HMD)	Entwurf an PG übermittelt
v3	10.10.2025	Sander, Mirco (HMD)	Finaler Entwurf zur Freigabe
v4	13.10.2025	Sander, Mirco (HMD)	Finaler Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	4
1.1	Ausgangssituation und Ziel	4
1.2	Controlling.....	4
1.3	Vorschlag zum weiteren Vorgehen	5
2	Projektbeschreibung.....	5
2.1	Hintergrund.....	5
2.2	Ausgangssituation.....	5
2.3	Budget.....	6
3	Projektdurchführung	7
3.1	Einberufung Projektgruppe.....	7
3.2	Aufträge an die PG EfA-Finanzierung	7
4	Projektergebnisse	8
4.1	Kosten- und Preismodell.....	8
4.2	Bewerbungsverfahren	9
4.3	Bewertungskriterien.....	10
4.4	Evaluation	11
5	Vorschlag zum weiteren Vorgehen	11
5.1	Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung.....	12

1 Management Summary

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um den Projektabschlussbericht der Arbeitsgruppe „PG EfA-Finanzierung“. Die PG war für die Ausgestaltung von Regelungen und Abläufen der Maßnahme „Gemeinsame EfA-Finanzierung“ des IT-Planungsrats verantwortlich. Der Abschlussbericht stellt die Arbeit und Ergebnisse der PG und die Entwicklung der gemeinsamen Finanzierung dar. Er wird begleitet vom Gremiensteckbrief zur Einrichtung der „Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung“, die die bisherige Projektgruppe zum 01.01.2026 als auf Dauer angelegtes Gremium ablösen soll.

1.1 Ausgangssituation und Ziel

Die FITKO wurde mit Beschluss 2023/35 des IT-Planungsrates beauftragt, die EfA-Nachnutzung - beginnend mit den Fokusleistungen - ab dem Wirtschaftsjahr 2024 über ihr Stammbudget mitzufinanzieren. Im Wirtschaftsplan wurde daraufhin ein neuer Titel „538 08, Nachnutzung EfA-Leistungen“ aufgenommen. Hieraus wurden fortan die Kosten zu 50 % durch die nachnutzenden Länder, zu 25 % durch den Bund und durch 25 % durch alle Länder, verteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, gedeckt. Mit der weiteren Prozessausgestaltung für die operative Abwicklung wurde eine Projektgruppe unter Federführung von Hessen und unter Mitarbeit der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der FITKO beauftragt: Die PG EfA-Finanzierung. Die Einrichtung der Projektgruppe war zunächst auf den 31.12.2023 befristet. Aufgrund von zusätzlichen Aufgabenstellungen und herausfordernden Abstimmungsbedarfen wurde das Bestehen die PG EfA-Finanzierung jedoch per Beschluss 2024/48 bis zum 31.12.2025 fortgeführt.

Die mit dem EfA-Prinzip einhergehende Arbeitsweise ist in der Entwicklung der Verfahren und im Betrieb sehr effizient; aufgrund des föderalen und dezentralisierten Staatswesens der Bundesrepublik müssen in bestimmten Handlungsbereichen allerdings erst Regelungen aufgestellt werden und sich einspielen, um diese Effizienz in die praktische Anwendung zu übertragen. Grundsätzlich betrifft dies technische, rechtliche, organisatorische und finanzielle Herausforderungen, die entstehen, wenn länderübergreifend IT-Verfahren zur Nutzung bis auf die kommunale Ebene bereitgestellt werden.

1.2 Controlling

Das Projektcontrolling wurde insbesondere durch regelmäßig zusammentretende Projektgruppenmeetings sowie durch das allgemeine Berichtswesen an IT-Planungsrats bzw. AL-Runde umgesetzt

1.3 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Mit der Beschlussfassung durch den IT-Planungsrat gemäß Beschlussvorschlag zur 48. Sitzung wird die Arbeit der Projektgruppe EfA-Finanzierung zum 31.12.2025 formell beendet. Der Übergang in die Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung soll zum Jahreswechsel am 01.01.2026 erfolgen. Damit entfällt endgültig der Projektcharakter der Governance des Kostenmodells gemeinsame EfA-Finanzierung.

2 Projektbeschreibung

2.1 Hintergrund

Mit EfA-Verfahren sind Online-Antragsverfahren gemeint, die im Rahmen des „Föderalen Digitalisierungsprogramms“ des IT-Planungsrates durch ein Land entwickelt und technisch betrieben werden und durch weitere Länder (bzw. deren Kommunen) nachgenutzt werden. „EfA“ steht hierbei für „Einer (entwickelt) für Alle (können nachnutzen)“. Die vergaberechtliche Abwicklung erfolgt dabei über Bereitstellungsverträge der Länder mit der FITKO, die wiederum mit den nutzenden Ländern Nutzungsverträge schließt.

Das EfA-Prinzip wurde Ende 2020 mit der Einführung der EfA-Mindestanforderungen etabliert, nachdem das Onlinezugangsgesetz (OZG) im Jahr 2017 in Kraft getreten war. Das EfA-Prinzip wurde als Teil der Umsetzung des OZG entwickelt, um bundesweit verfügbare Online-Dienste zu schaffen und die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen. Aufgrund zahlreicher Hürden (technisch, organisatorisch, fachlich, vergabe- und datenschutzrechtlich) blieb die Nutzung der EfA-Verfahren jedoch hinter den Erwartungen zurück.

2.2 Ausgangssituation

Um die föderale OZG-Umsetzung nach dem EfA-Prinzip weiter voranzutreiben, wurde zur 41. Sitzung des IT-Planungsrats am 04.07.2023 ein Beschlussvorschlag zur gemeinsamen Finanzierung von EfA-Verfahren vorgelegt, der vorsah, ab dem Jahr 2024 die Hälfte der Betriebskosten bestimmter EfA-Verfahren aus dem Stammbudget der FITKO zu finanzieren: Die gemeinsame Finanzierung von EfA-Leistungen war damit eingeführt. Mit dem Wirtschaftsplan 2024 der FITKO sollte damit erstmals der Betrieb der sogenannten Fokusleistungen mitfinanziert werden. In einem anschließenden Umlaufverfahren (2023/35) wurde folgendes Finanzierungsmodell beschlossen:

- 25 % der Kosten werden von den Ländern als solidarische „Grundfinanzierung“ nach dem Königsteiner Schlüssel beigesteuert, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Angebote in den Ländern.
- 25 % der Kosten werden vom Bund getragen, entsprechend der allgemeinen Beteiligung des Bundes am FITKO-Stammbudget.
- 50% der Kosten werden durch Beiträge derjenigen Länder, die die Leistung tatsächlich nutzen, gedeckt. Das Verhältnis der Beiträge der nutzenden Länder bestimmt sich anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel („Nutzungsumlage“), sofern innerhalb der Nutzerallianz kein anderer Verteilschlüssel festgelegt wurde.

Im Ergebnis werden so 50 % der Kosten bedarfsbezogen und 50 % der Kosten durch eine „Grundfinanzierung“ von Bund und Ländern gedeckt. Die Frage, ob und wie die Umlage der Kosten auf ihre jeweiligen Kommunen (bei kommunalen Leistungen) erfolgt, ist Aufgabe der Länder. Mit der operativen Abwicklung wurde die FITKO beauftragt. Darüber hinaus ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die PG EfA-Finanzierung. Bei der Erarbeitung der Prozesse und Maßgaben der gemeinsamen Finanzierung zeigte sich schon bald, dass die Harmonisierung der Abläufe der Bereitsteller-Länder mit ihren Dienstleistern einerseits und der potenziellen Interessen von 16 Ländern mit ihren Kommunen als Nachnutzer andererseits eine enorme Herausforderung ist, die an vielen Stellen Anpassungserfordernisse mit sich bringen würde.

2.3 Budget

Das jährliche Gesamtbudget von 25 Mio. Euro wird über den Wirtschaftsplan der FITKO unter dem Titel 538 08 - Nachnutzung EfA-Leistungen bereitgestellt. Dieser wurde nach der Beschlussfassung über die gemeinsame Finanzierung neu geschaffen.

Die Preise für EfA-Dienste können jährlich angepasst werden. Ab September eines Jahres nehmen die Bereitstellerländer (bzw. vorab ihre Dienstleister) eine Prüfung der Kosten und ggf. Neukalkulation für das nächste Kalenderjahr vor. Dabei werden Überschüsse bzw. Defizite des laufenden Jahres einberechnet. Durch diese Abrechnungssystematik ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Dienstleister diese Überschüsse in das Folgejahr übertragen und dann einsetzen bzw. Defizite vorfinanzieren müssen. Die Abrechnung muss stets dokumentiert und nachvollziehbar sein. Jede Neukalkulation wird im Steuerungskreis abgestimmt und spätestens zum 15. Oktober eines Jahres kommuniziert.

Der Projektgruppe selbst stand kein Budget zur Verfügung. Die Beteiligung erfolgte durch Einsatz eigener Kapazitäten der PG-Teilnehmer.

3 Projektdurchführung

3.1 Einberufung Projektgruppe

Im Nachgang zum Beschluss 2023/35 wurde ein Antrag auf Registrierung eines offiziellen Formats des IT-Planungsrates in Form der PG EfA-Finanzierung gestellt. Gemäß Zielstellung hatte die Arbeitsgruppe den Auftrag, die erforderlichen Prozesse und Regelungen für die operative Abwicklung durch FITKO und für die Governance insgesamt (z. B. Steuerung der Auswahl und Aufnahme von EfA-Leistungen in die gemeinsame Finanzierung bzw. ggf. deren Herausfallen) auszugestalten. Hessen hatte als damaliges Vorsitzland des IT-Planungsrats unter Mitwirkung von FITKO, Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Federführung der Projektgruppe übernommen.

3.2 Aufträge an die PG EfA-Finanzierung

Mit Beschluss 2023/43 hat der IT-Planungsrat PG EfA-Finanzierung gebeten, einen Vorschlag zur Benennung der zu finanzierenden EfA-Leistungen zu erarbeiten und diesen der AL-Runde zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass neben Fokusleistungen (gemäß Beschluss 2023/35) weitere Leistungen aus dem „ föderalen Interesse der Länder“ in die gemeinsame Finanzierung aufgenommen wurden (Beschluss 2023/23-AL).

Zentrale Herausforderung bei der operativen Umsetzung der gemeinsamen Finanzierung ist, die gemeinsamen Abläufe so zu regeln, dass alle Beteiligten (bereitstellendes Land und sein Dienstleister, FITKO, nachnutzendes Land) diesen mit möglichst wenig Anpassungsaufwand nachkommen können. Die Regelungen werden teils über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im EfA-Marktplatz zu Bestandteilen der Verträge, teils wurden sie nach entsprechender Beschlussfassung als Handlungsanweisungen an die Länder als Bereitsteller und Nachnutzer durch die PG kommuniziert.

Die PG EfA-Finanzierung hat eine Unterlage zu den Zahlungsflüssen bzw. zur Abrechnung erstellt, die beschlossen und den umsetzungsverantwortlichen Ländern zur Verfügung gestellt wurde (vgl. 2024/07-AL).

Da angenommen wurde, dass viele der initialen Herausforderungen der gemeinsamen (anteiligen) Finanzierung über eine vollständige gemeinsame Finanzierung gelöst werden könnten, wurde vorgeschlagen, dafür im Jahr 2024 Restmitteln (13,4 Mio. Euro) einzusetzen (Beschluss 2024/25 – IT). Weitere Mittel (9,6 Mio. Euro) wurden den Ländern für den Aufbau von Strukturen und die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des „Roll-In“ nach Königsteiner Schlüssel

zur Verfügung gestellt. Die PG EfA-Finanzierung wurde gebeten, die operative Abwicklung für beide Maßnahme zu erarbeiten und zu kommunizieren.

Bereits zur 45. Sitzung zeichnete sich ab, dass die PG EfA-Finanzierung für die Governance der gemeinsam finanzierten EfA-Verfahren perspektivisch¹ in ein dauerhaftes Gremium umgewandelt werden soll (Beschluss 2024/48). Das Gremium soll Entscheidungen zur gemeinsamen Finanzierung vorbereiten und vorbewerten. Insbesondere die Bewertung der Aufnahme weiterer EfA-Verfahren und des Herausfallens von EfA-Verfahren (jeweils anhand definierter Kriterien) in das Finanzierungsmodell, die Vorbereitung und Durchführung einer Evaluation sowie die Erarbeitung von weiteren Regelungen im Bedarfsfall werden als Aufgabenstellungen des Gremiums gesehen. Mitglieder des Gremiums sollten die Teilnehmer der bisherigen PG EfA-Finanzierung sein.

Ein weiterer Auftrag an die PG EfA-Finanzierung war die Ausarbeitung eines Konzepts für eine Evaluation der gemeinsamen Finanzierung von EfA-Diensten. Das Grobkonzept wurde in der 47. Sitzung (2025/27) durch den IT-Planungsrat beschlossen. Die Evaluation soll das Gesamtkonstrukt der gemeinsamen Finanzierung einschließlich der Regelungen und Abläufe bewerten und ggf. Anpassungsvorschläge unterbreiten sowie objektive Kriterien für die Bewertung der einzelnen EfA-Verfahren entwickeln. Dies soll im weiteren Verlauf auch der Bewertung im Zusammenhang mit der Aufnahme in die bzw. dem Herausfallen aus der gemeinsamen Finanzierung dienen und insoweit als dauerhafter Evaluationsprozess angelegt sein. Für die Bewertung wird der Bedarf an Nutzerfeedback und statistischen Angaben gesehen, was grundsätzlich über die Feedback- und die Statistikkomponente erhoben werden kann.

4 Projektergebnisse

4.1 Kosten- und Preismodell

Die AL-Runde hat in einer Sondersitzung am 24.08.2022 das Kosten- und Preismodell beschlossen (2022/01-AL), um eine einheitliche Grundlage für die Kostenermittlung und die Preiskalkulation von EfA-Verfahren bereitzustellen. In Kapitel 5 werden die Abrechnungsmodalitäten behandelt und unter anderem festgelegt, dass die Preise für EfA-Verfahren in einem zweijährigen Turnus mit mindestens einem Jahr Vorlauf zu aktualisieren sind. Eine Überdeckung oder Unterdeckung der tatsächlich angefallenen Kosten in den Vorjahren wird im Rahmen der Preisangepassung verrechnet. Diese Regelung diente vor allem der Preisstabilität bei der Schaffung von Nutzungsallianzen in der Anfangsphase des Flächen-Rollouts. Für die gemeinsam finanzierten

¹ Anmerkung: Dies geschieht mit dem Beschlussvorschlag zur Einrichtung der Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung zur 48. Sitzung.

EfA-Verfahren ist mit Beschluss 2023/23-AL eine Anpassung erfolgt, so dass mit der allgemeinen Anpassung der Abrechnungsmodalitäten eine einheitliche Verfahrensweise hergestellt wurde. Spezifische Regelungen für die gemeinsam finanzierten EfA-Verfahren (z. B. Unterlage der Zahlungsflüsse/Abrechnung gemäß Beschluss 2024/07-AL) gelten unverändert fort.

Grundlage des gemeinsamen Kosten- und Preismodells ist der Beschluss 2021/24, mit dem der IT-Planungsrat ein Kostenverrechnungsmodell für EfA-Dienste beschlossen hat. Das Modell definiert anrechenbare Kostenarten, die den Mitgliedern der Mitnutzungallianz eines EfA-Verfahrens in Rechnung gestellt werden können, sowie zulässige Verteilungsschlüssel, nach denen die Verteilung erfolgen kann. Auch dieses Modell gilt unverändert.

Gemeinsam finanzierte EfA-Verfahren sollen jährlich zum 15.10. eine Kostenkalkulation auf Basis des einheitlichen Preis- und Kostenmodells bereitstellen, so dass eine gewisse Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zwischen den EfA-Verfahren erreicht wird.

4.2 Bewerbungsverfahren

Zur Aufnahme weiterer EfA-Verfahren in die gemeinsame Finanzierung ist vorgesehen, dass sich EfA-Verfahren bis 30.09. eines Jahres um die Aufnahme in die gemeinsame Finanzierung bewerben können. Hierfür steht ein vom IT-Planungsrat beschlossenes Bewerbungsformular zur Verfügung. In seiner 45. Sitzung hat der IT-Planungsrat den Ablauf für die Bewertung laufender in gemeinsamer Finanzierung befindlicher EfA-Verfahren und ggf. die Auswahl weiterer EfA-Verfahren und das Hinausfallen ungeeigneter EfA-Verfahren beschlossen (2024/48). Der Beschluss sieht ein jährliches Bewerbungsverfahren für die Aufnahme bzw. den Verbleib in der gemeinsamen Finanzierung vor. Das Bewerbungsverfahren wird damit zur Daueraufgabe. Die Bewerbung neuer EfA-Verfahren und deren Bewertung sowie die Bewertung laufender EfA-Verfahren hat erstmals im Herbst 2025 stattgefunden. Eine entsprechende Befassung ist für AL-Runde am 25.11.2025 vorgesehen.

Für die Bewertung der Bewerbungen gelten Mindestkriterien (u. a. Vorlage der Kalkulation auf Basis Preis- und Kostenmodell), die erfüllt sein müssen, damit ein EfA-Verfahren grundsätzlich für die Finanzierung qualifiziert ist. Aus diesen wird ein Ranking gebildet, das sich über „Qualitätskriterien“ und deren Bepunktung ergibt (vgl. 2025/19). Die Beschlussfassung erfolgt vor dem Hintergrund des durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Budgets (Eckwert) und dem Anteil, der auf die bestehenden gemeinsam finanzierten EfA-Verfahren entfällt (auf Basis der bis 15.10. vorzulegenden Neukalkulation). Die Beschlussfassung erfolgt durch die AL-Runde in deren letzter Sitzung in dem Jahr mit Wirkung für das nachfolgende Jahr des Folgejahres. Zur Veranschaulichung dient Abbildung 1:

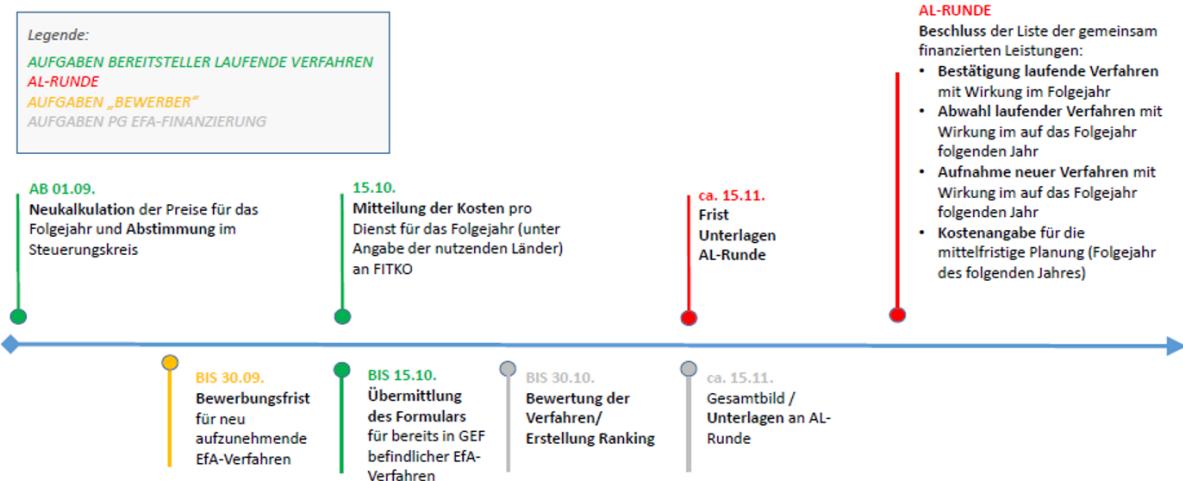


Abbildung 1

Bezüglich der Aufnahme weiterer EfA-Verfahren tendierte die 29. AL-Runde dazu, die beschlossenen EfA-Verfahren zunächst breit in die Fläche zu bringen und zunächst keine weiteren Leistungen aufzunehmen. Seitens IT-Planungsrat ist beabsichtigt, mit Wirkung ab 2027 sukzessive weitere EfA-Verfahren in die gemeinsame Finanzierung mit aufzunehmen.

4.3 Bewertungskriterien

Der IT-Planungsrat hat per Beschluss 2025/19 die Bewertungskriterien für die zukünftige Bewertung von EfA-Verfahren verabschiedet. Für die Aufnahme in die gemeinsame Finanzierung müssen 7 Mindestkriterien (vgl. Bewerbungsformular Punkte 6.1 bis 6.7) erfüllt sein. Anhand von weiteren 6 Qualitätskriterien (vgl. Bewerbungsformular Punkte 7. bis 12.) ist ein Ranking zu erstellen. Bestehende Verfahren werden beim Ranking mitberücksichtigt und stehen unabhängig von der Platzierung (außer bei erheblichen Defiziten) für ein weiteres Finanzierungsjahr (2026) unter „Bestandsschutz“. Die Auswahl bzw. Aufnahme weiterer EfA-Verfahren in die GEF ergibt sich anhand des Rankings bis zu dem maximal gemäß des durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Budgets (Eckwert). Die AL-Runde ist legitimiert, die Bewertungskriterien anzupassen, sofern deren Grundlagen sich ändern und das jeweilige Kriterium dadurch nur geringfügig verändert wird.

Im Rahmen einer ersten Sichtung sind die eingegangenen Bewerbungen auf fristgerechten Eingang sowie auf Vollständigkeit zu überprüfen. Für die Aufnahme neuer Verfahren gilt eine Bewerbungsfrist bis 30.09.2025; Bewerbungen für bereits in GEF befindliche EfA-Leistungen müssen bis 15.10.2025 eingehen.

Die Bewerbungsunterlagen werden – sofern sie frist- und formgerecht eingegangen sind – durch jeweils zwei Mitglieder der PG EfA-Finanzierung beurteilt (4-Augen-Prinzip). Dabei ist sicher zu stellen, dass niemand Bewerbungen im Rahmen der eigenen Länderzugehörigkeit bewertet (Beispiel: PG-Mitglieder aus Hessen sollen keine Anträge des Landes Hessen bewerten). Für die Richtigkeit der Angaben garantiert das Betreiberland. Nur wenn alle Mindestkriterien erfüllt werden, erfolgt eine anschließende Bewertung der Qualitätskriterien sowie eine Berücksichtigung im Ranking. Pro Qualitätskriterium können zwischen 0 und 10 Punkten erreicht werden. Im Rahmen des Rankings sind schließlich alle – frist- und formgerecht eingegangen – Bewerbungen zu erfassen. Aus der erreichten Punktzahl der Qualitätskriterien ergibt sich die Platzierung im Rahmen der Vergleichsgruppe.

4.4 Evaluation

Der IT-Planungsrat hatte in seiner 45. Sitzung beschlossen, dass die PG EfA-Finanzierung zur 47. Sitzung ein Konzept für die Evaluation der Gesamtmaßnahme „Gemeinsame EfA-Finanzierung“ vorlegen soll. Per Beschluss 2025/27 hat der IT-Planungsrat das Grobkonzept für die Evaluation der Gesamtmaßnahme "Gemeinsame EfA-Finanzierung" verabschiedet. Daraufhin wurde die ifib consult GmbH mit der Ausarbeitung eines Feinkonzeptes bis 31.12.2025 und anschließender Durchführung der Evaluation bis 30.06.2026 beauftragt.

Der Fokus der Evaluation liegt auf der Wirkung der gemeinsamen EfA-Finanzierung. Darüber hinaus sollen der Beitrag des Finanzierungsmodells zur Flächendeckung, die Verbesserung des EfA-Angebots sowie die Veränderung von Aufwänden und Komplexität bei den Akteuren beleuchtet werden.

5 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Gemäß Beschluss 2024/48 endet die Fortführung der PG EfA-Finanzierung nach Verlängerung am 31.12.2025. Aufgrund des nunmehr jährlich stattfindenden Bewerbungs- und Bewertungsverfahrens für die Aufnahme bzw. den Verbleib in der gemeinsamen Finanzierung ist zur weiteren Governance die Verfestigung der Projektgruppenarbeit in Form einer Lenkungsgruppe als Gremium des IT-Planungsrates erforderlich. Auch für die Betreiberländer ist eine Erreichbarkeit für Fragen rund um die gemeinsame Finanzierung unerlässlich. Unterstrichen wird das Erfordernis nach einem etablierten Gremium durch den Auftrag zur Evaluation der Gesamtmaßnahme "Gemeinsame EfA-Finanzierung". Es ist davon auszugehen, dass sich nach der Evaluation Anpassungsbedarfe für die gemeinsame EfA-Finanzierung ergeben werden bzw. ist –

wie bereits unter 3.2 beschrieben – grundsätzlich ein dauerhafter Evaluationsprozess angestrebt.

Auch mit der weiteren operativen Umsetzung (z. B. Anpassungen AGB und ggf. Funktionalität Marktplatz, Rechnungsstellen/ Beitragsberechnung durch FITKO) sind weitere Herausforderungen zu erwarten. Insgesamt ist die administrative Abwicklung aufgrund der hohen Zahl von Beteiligten sehr komplex und aufwändig.

5.1 Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung

Den vorstehenden Ausführungen folgend wird zur 48. Sitzung des IT-Planungsrates ein entsprechender Beschlussvorschlag eingereicht, der die Einrichtung einer Lenkungsgruppe EfA-Finanzierung zum 01.01.2026 als Nachfolgegremium vorsieht. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass Hessen wie bisher die Federführung übernimmt. Als weitere Mitglieder sind Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bund und FITKO vorgesehen; außerdem liegt eine Interessenbekundung zur Mitarbeit aus Bremen vor. Über die Aufnahme weiterer Länder soll die Lenkungsgruppe im Einzelfall entscheiden dürfen.